

Inventar der Zonen Grüner Infrastruktur in der Provinz Lüttich (Provinz Lüttich und Deutschsprachige Gemeinschaft Belgiens)

In Ergänzung des Interviews am 12. Juni 2017,
Rue Montagne Ste-Walburge 2 (bâtiment 2), 4000 Lüttich, Belgien.
mit: Nicolas Delhaye, Stephan Benker

Zone	Biodiversität/ Landschaft	Zuständige Behörde	Rechtsstellung und Geltungsbereich	Zielsetzung(en)	Maßnahmen und Empfehlungen	Besonderheiten, Hinweise
<p>Genaue Bezeichnung (wie in der Legende des zug. Planes)</p> <p>Structure Ecologique Principale (SEP) (Ökologische Hauptstruktur)</p>	B und/oder L	Behörde, die mit der «täglichen» Abwicklung betraut ist	Gesetzlich bestimmt oder nicht? Bindend oder Empfehlung? Durchsetzung? Mögl. Sanktionen? Etc.	Konservierung (von Art, Habitat oder eines Landschaftsraumes), Wiederherstellung, Entwicklung, Pufferzone, Verbindungszone, etc.	Wie werden die Zielsetzungen realisiert (Beispiele)?, ist Bebauung, wie auch immer, möglich?	derzeit arbeitet die wallonische Region an einem neuen Biotopverbundsystem
		In der Wallonie ist die SHP nicht eindeutig definiert oder gesetzlich bestimmt	Die SEP hat zum Ziel alle Zonen im Gebiet der Wallonie, die bereits jetzt oder zukünftig von ökologischem Interesse sind, in einen Zusammenhang zu bringen. Die SEP repräsentiert die theoretischen Konzepte eines zusammenhängenden ökologischen Netzwerks, es hilft bei der Identifizierung von Schwachstellen, die bei der Umsetzung der vers. Verträge und Richtlinien (Habitat-, Vogelschutzrichtlinie etc.) oder anderer internationaler Verträge oder der Installierung einer Grünen Infrastruktur, auftreten können.	Es wird angenommen, dass die SEP aus (charakteristischen oder wiederherstellbaren) Kernbereichen und Entwicklungsbereichen besteht; beide Kategorien treten sowohl in Natura-2000-Gebieten als auch in Gebieten von großer biologischer Bedeutung auf, die die vorläufige SEP darstellen.		

ZENTRALE ZONEN

Natura 2000 (ZSC=zones spéciales de conservation et ZPS=zones de protection spéciale (spezielle Schutzzone))	B	DGO3- Département de la nature et des forêts (DNF), Kommunen, Vereine	Legislativ und normativ: Kann zu einem Urbanisierungsverbot führen, menschliche Aktivitäten, die mit den Zielen der Erhaltung der Zone vereinbar sind, bleiben aber möglich. Jede Zone ist Gegenstand einer Benennungsverordnung. Die Unterhaltseinheiten sind Gegenstand einer anderen Verordnung, in der die Bewirtschaftungsmaßnahmen festgelegt sind.	Stoppen der Erodierung der Biodiversität. Pflegen oder Wiederherstellen von Lebensräumen und Arten, die in der Vogelschutz- und der Habitat-Richtlinie aufgeführt sind. Ziel des qualitativen und quantitativen Naturschutzes im gesamtwallonischen Maßstab.	Die Bewirtschaftungs- und Erhaltungsmaßnahmen sind von einem Natura-2000-Gebiet zum anderen unterschiedlich und berücksichtigen die wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen und verteidigungspolitischen Aktivitäten, die in dem Gebiet stattfinden, sowie regionale oder lokale Unterschiede. Sie führen nicht zwingend zum Verbot menschlicher Aktivitäten, solange diese keine signifikanten Auswirkungen im Hinblick auf die Ziele der Erhaltung und Wiederherstellung der auf dem Gebiet zu schützenden Lebensräume und Arten haben. Weiterentwicklung durch verbindlich angegebene Maßnahmen.	Die beiden genannten Zonen, ZSC und ZPS, werden in der Wallonie nicht mehr unterschieden. Die Natura 2000-Zonen sind in Unterhaltseinheiten unterteilt, die von bestimmten Einschränkungen betroffen sind. Die Kriterien, auf denen die Ausweisung eines Gebiets basiert, unterscheiden sich je nach Land.
Sites de grand intérêt biologique , SGIB (Zonen von großem biologischem Interesse)	B	DGO3-Département de la nature et des forêts (DNF) – DEMNA	Gesetzlich verbindlich: Législatif normatif : CoDT + Subventionserlass, Gesetz vom 12. Juli 1973 bzgl. des Schutzes der Natur. Weniger strikt als der Schutz im Rahmen der Natura 2000 weil es sich um "indirekte Zwänge" handelt (Ausgleichsmaßnahmen,...).	In einem ersten Schritt wurden die SGIB mit dem Ziel einer Bestandsaufnahme im wallonischen Maßstab geschaffen. Diese Standorte beherbergen seltene Arten oder Biotope oder zeichnen sich durch einen günstigen Erhaltungszustand aus. Gegenwärtig müssen sie bei Projekten in den bezeichneten Bereichen berücksichtigt werden. Ziel laut CoDT: Biodiversität oder ein ausgezeichnete Erhaltungszustand	Unterhalts- und Erhaltungsmaßnahmen unterscheiden sich von einer SGIB zur anderen. In einigen Fällen ist ein spezifisches Unterhaltsmanagement angewiesen: Mäharbeiten, Weiden, Entwaldung. In der Regel sind diese Bereiche Gegenstand von Ausführungsempfehlungen ohne direkte direkte Einschränkungen für den Eigentümer.	
Réserves forestières (Waldschutzgebiete)	B	DGO3 – Département de la nature et des forêts (DNF) oder die Eigentümer der Fläche	Gesetzlich verbindlich: Code forestier (Waldrichtlinie), Gesetz vom 12. Juli 1973 bzgl. des Schutzes der Natur.	Schutz und Erhalt aussergewöhnlicher und charakteristischer heimischer Waldgesellschaften, aber auch zum Schutz des Waldbodens und seiner Habitats.	Unterhalt wird gemäß eines fixierten Management- oder Unterhaltsplans durch die Verwaltung oder den Eigentümer gesichert.	Der Vollzug der Waldschutzgebiete ist weniger strikt als der der allgemeinen Naturschutzgebiete (s.u.). Ihr Hauptzweck besteht darin, einheimische Waldökosysteme zu erhalten, ohne die waldbauliche Nutzung (obwohl die Änderung der Vegetation nach Unterstellungsstellung einer Genehmigung unterliegt) oder die Jagd zu verbieten.
Réserves naturelles domaniales (Staatsnaturschutzgebiet)	B	DGO3 - DNF	Gesetzlich bindend, unterliegen, zusammen mit den autorisierten Naturschutzgebieten, dem striktesten Schutzstatus.	Schutz von Arten und Habitaten	Im Allgemeinen aktive Erhaltung und Entwicklung des Schutzgebietes durch die Umsetzung eines Managementplans.	
Réserves naturelles agréées (intégrale ou dirigée) (Autorisierte Naturschutzgebiete)	B	Öffentlich-rechtliche Person (andere als die Wallonische Region) oder Privat (meist: gemeinnütziger Verein)	Gesetzlich verbindlich, Schutzregelung. Verbot von Bautätigkeit und von Veränderung des Reliefs, sowie von Entfernung von Vegetation oder des Tötens von Tieren, incl. Jagd.	Schutz (wissenschaftlicher oder ökologischer Wert)	Im Allgemeinen, aktiver Unterhalt der Zone auf Grundlage eines Unterhaltsplans.	
Cavité souterraine d'intérêt scientifique (Wissenschaftlich interessante Höhle)	B	Eigentümer	Gesetzlich verbindlich, Gesetz vom 12. Juli 1973 bzgl. des Schutzes der Natur und Einrichtungserlass (von Fall zu Fall), der einen Unterhaltsplan einfordern kann. Schutzstatus deutlich strenger als ein SGIB.	Schutz von unterirdischen, gefährdeten, endemischen oder seltenen Arten, ebenso wie der Schutz der Biodiversität und des Lebensraums. Schutz bestimmter geologischer und / oder prähistorischer Formationen.	Verwaltungsmaßnahmen, die von Fall zu Fall beschlossen wurden und gegebenenfalls auch vom Ministerium. Sie werden im allgemeinen nicht subventioniert, soweit nicht anders beschlossen). Strenger passiver Schutz des unterirdischen Hohlraums vor Zerstörungen, Verschlechterungen und vorsätzlichen Störungen, die das wissenschaftliche Interesse beeinträchtigen könnten. Im Einrichtungserlass können spez. Sicherungsmaßnahmen aufgenommen werden.	
Zone humide d'intérêt biologique (Feuchtgebiete mit biologischem Interesse)	B	Eigentümer	Gesetzlich verbindlich, Gesetz vom 12. Juli 1973 bzgl. des Schutzes der Natur und Einrichtungserlass (von Fall zu Fall), der einen Unterhaltsplan einfordern kann. Schutzstatus deutlich strenger als ein SGIB.	Schutz (wissenschaftlicher oder ökologischer Wert)	Strenger passiver Schutz (aufbauend auf Verboten) einheimischer Tier- und Pflanzenarten Protection passive stricte (fondée sur des interdictions) des espèces animales et végétales indigènes, mit Ausnahme der unter das Fischerei- und Jagdgesetz fallenden Arten und bestimmter Nagetiere. Die Habitats der einheimischen Arten sind ebenfalls unter Schutz gestellt. Entfernung der Vegetation oder deren Veränderung sind einer entsprechenden Genehmigung unterworfen.	

UNTERSTÜTZUNGSZONEN

Périmètre de liaison écologique (plan de secteur) (Bereich ökologischer Verbindung (aus dem Flächennutzungsplan))	B	DGO4	Gesetzlich verbindlich: CoDT (Code du Développement territorial). Handlungen und Arbeiten unterliegen einer Genehmigungsverpflichtung und können verboten werden oder speziellen Schutzbedingungen unterworfen werden.	Ziel: Tier- und Pflanzenarten Wanderbewegungen zwischen den jew. Habitaten ermöglichen.	Der Flächennutzungsplan ist besonders passiv ausgelegt, Schutz- oder Unterhaltsverpflichtungen sind in ihm nicht vorgesehen. Jedoch können die sog. "mesures d'aménagement" (Unterhaltsmaßnahmen) gegebenenfalls in diese Richtung ausgelegt werden.	Die Bereiche ökologischer Verbindung (aus dem Flächennutzungsplan) finden sich im allgemeinen im Bereich bereits realisierter "plan communal d'aménagement" (PCA).
Zone naturelle (plan de secteur) (Naturzone - Flächennutzungsplan)	B	DGO4	Gesetzlich verbindlich: CoDT (Code du Développement territorial). Nur notwendige Arbeiten und Handlungen, die dem passiven oder aktiven Schutz der entspr. Zonen dienen, auch wenn diese nicht genau präzisiert sind. Der CoDT gibt keine speziellen Unterhaltsmaßnahmen für die genannten Zonen an.	Unterhalt, Schutz und Wiederherstellung natürlicher Gebiete von großem biologischem Interesse oder von Gebieten, die Arten beheimaten, deren Schutz geboten ist.	Schutzeffekte aus dem Flächennutzungsplan werden erst "aktiviert", wenn ein Entwicklungsprojekt vorgesehen ist, das die aktuelle Verwendung des Gebietes modifiziert. Die Zonierung hat keinen Einfluss auf gegenwärtig ausgeführte Aktivitäten.	Diese Gebiete können alten Naturreservaten entsprechen und eine bestimmte Bezeichnungslogik erfüllen, auch wenn man einzelne Elemente findet, die nicht mit der Bezeichnung übereinstimmen.
Forêts publiques (forêt domaniale ou communale) (Öffentliche Wälder (Staats- oder Gemeindegewälder))	B	DGO3 – Département de la nature et des forêts (DNF) oder Gemeinde	Gesetzlich verbindlich: Waldrichtlinie. Artikel 1 beschreibt die generellen Ziele und der Art. 71 präzisiert die der Förderung der Biodiversität zugeordneten Maßnahmen.	Entspr. Art. 1 der Waldrichtlinie	Die Maßnahmen wie sie im Art. 71 der Waldrichtlinie und im Unterhaltsplan definiert sind.	
Arbres et haies remarquables (bemerkenswerte Bäume und Hecken)	B und L	DGO4 und Kommune (DNF ist zu konsultieren)	Gesetzlicher Schutz. Jede Änderung oder Abholzung unterliegt einer Genehmigung, die von der Gemeinde nach Rücksprache mit dem DNF erteilt wird.	Schutz des (Natur-)Erbes und der Erhaltung von Individuen aus vers. Gründen (Landschaft, wissenschaftliche, biologisches Interesse, Geschichte, ...).	Von Fall zu Fall	

MATRIX

Zone d'espace vert (plan de secteur) (Grünzone - Flächennutzungsplan)	B und L	DGO4	Gesetzlich verbindlich: CoDT (Code du Développement territorial). Es sind nur Handlungen und Arbeiten erlaubt, die mit der Erhaltung, dem Schutz und der Regeneration der natürlichen Umgebung vereinbar sind.	Erhaltung, Schutz und Regeneration der natürlichen Umwelt. Landschaftsplanung oder Schaffung angemessener Übergänge zwischen Gebieten mit inkompatiblen Zielen.	Schutzeffekte aus dem Flächennutzungsplan werden erst "aktiviert", wenn ein Entwicklungsprojekt vorgesehen ist, das die aktuelle Verwendung des Gebietes modifiziert. Die Zonierung hat keinen Einfluss auf gegenwärtig ausgeführte Aktivitäten.	
Zone de parc (Parkzone - Flächennutzungsplan)	B (und L)	DGO4	Gesetzlich verbindlich: CoDT. Es werden nur die Handlungen und Arbeiten zugelassen, die für die Entstehung, die Erhaltung oder Verschönerung und Ergänzung notwendig sind.	Parkzonen sind grüne Zonen, die vorwiegend unter ästhetischen Prämissen eingerichtet sind.	wie oben	
Zone forestière (plan de secteur) (Waldgebiet - Flächennutzungsplan)	B und L	DGO4	Gesetzlich verbindlich: CoDT (Code du Développement territorial)	Forstwirtschaft und Schutz des biologischen Gleichgewichts.	wie oben	
Zone agricole (Landwirtschaftliche Fläche - Flächennutzungsplan)	B und L	DGO4	Gesetzlich verbindlich: CoDT (Code du Développement territorial)	Die Landwirtschaftszone ist landwirtschaftlichen Tätigkeiten gewidmet (Anbau, Züchtung oder Anbau von land- und gartenwirtschaftlichen Erzeugnissen), soll aber auch zur Erhaltung oder Gestaltung der Landschaft sowie der Erhaltung des ökologischen Gleichgewichts dienen.	wie oben	
Forêts privées (Privatwald)	B	Privat	Gesetzlich verbindlich: Waldrichtlinie. Artikel 1 beschreibt die generellen Ziele	Forstwirtschaft und andere Aktivitäten (Jagd und Fischerei)	Maßnahmen so wie sie im Unterhaltsplan definiert sind.	

ZONEN DER GEBIETSENTWICKLUNG / NATUR&LANDSCHAFTSPARKS

Parc naturel (Naturpark allgemein) Parc naturel Haute Eifel Parc naturel Burdinale Mhaigane Parc naturel des Sources	B und L	Provinz Lüttich und die betroffenen Gemeinden unterstützt von der Fédération Parcs naturels de Wallonie	Décret relatif aux parcs naturels Keine direkte Schutzmaßnahmen, jedoch ist für die Erteilung von Baugenehmigungen für bestimmte wichtige Projekte die Zustimmung der Verwaltungskommission erforderlich.	Schutz der Umwelt im Einklang mit den Wünschen und Bedürfnissen der Bevölkerung und der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung des betreffenden Gebiets.	Einrichtung einer Verwaltungskommission des Naturparks. Sie besteht aus Vertretern der verschiedenen Akteure. Ihre Aufgabe umfasst die Durchführung des Unterhalts- und Entwicklungsplans und die Beratung in verschiedenen Genehmigungsverfahren.	grenzüberschreitende Zusammenarbeit Deutsch-Belgischer Naturpark Hohes Venn-Eifel
Association Pays de Herve-Futur (Zusammenarbeitsverband Herver Land der Zukunft)	B und L	Verband von 11 Gemeinden, 14 Organisationen und einzelnen Bürgern.	Convention du Paysage (Lokales Landschaftsübereinkommen)	Aktivierung verschiedener Akteure im Gebiet des Pays de Herve (Bevölkerung, öffentliche Hand, ökonomische und soziale Partner) um ein umfassendes Projekt ausgewogener und nachhaltiger Entwicklung für das Herver Land zu fördern und zu entwickeln. Dies in Übereinstimmung mit den Prinzipien des Manifests «Le Pays de Herve au futur».	Vernetzung und Förderung von Synergien zwischen den verschiedenen Akteuren und Partnern, Einleitung konkreter Aktionen und Vorstellung einer längerfristigen Vision für das Herver Land.	
Zonen ADESA (PIP ADESA)	L	DGO4 – ADESA	Richtlinie ohne direkten Einfluss	Die Bezeichnung als Zone mit einem "intérêt paysager" zielt darauf ab, die typische Landschaft zu erhalten, zu verbessern oder neu einzurichten.	Nicht definiert, ergeben sich aus den durch die ADESA festgesetzten Zonen.	Die Gebiete werden auf Grundlage landschaftsästhetischer Parameter festgelegt.
Périmètres d'intérêt paysagers (PIP) au plan de secteur (Gebiete landschaftlichen Interesses aus dem Flächennutzungsplan)	L	DGO4	Geregelt im CoDT.	Art. D.III.21 et R.II.21-7: "Die als "périmètre d'intérêt paysager" definierte Zone dient dem Schutz, des Unterhalts oder der Neueinrichtung der Landschaft". Handlungen und Arbeiten, die einer Genehmigungspflicht unterliegen, können eine Genehmigung erhalten, sofern sie dem Schutz, der Bewirtschaftung oder der Weiterentwicklung der bebauten oder unbebauten Umwelt beitragen.	Nicht definiert	Angelehnt an eine Erhebung unterschiedlicher landschaftlich interessanter Zonen oder Einzelelemente: ästhetisch, botanisch, hydrologisch, vogelkundlich etc. Auf dieser Grundlage sind viele Zonen als "zones d'intérêt paysager" in den Flächennutzungsplan eingeflossen, zum Teil zum Nachteil von anderen Zonen mit größerem landschaftlichem Interesse.

Inventar der Zonen Grüner Infrastruktur in der Provinz Limburg (Belgien)

In Ergänzung des Interviews am 13. Juni 2017
Koningin Astridlaan 50 bus 5, 3500 Hasselt, Belgien im Vlaams Administratief Centrum
mit: Lily Gora, Viviane Claes, Ellen Desnerck, Eddy Timmers

Zone	Biodiversität/ Landschaft	Zuständige Behörde	Rechtsstellung und Geltungsbereich	Zielsetzung(en)	Maßnahmen und Empfehlungen	Besonderheiten, Hinweise
Genauere Bezeichnung (wie in der Legende des zug. Planes)	B und/oder L	Behörde, die mit der «täglichen» Abwicklung betraut ist	Gesetzlich bestimmt oder nicht? Bindend oder Empfehlung? Durchsetzung? Mögl. Sanktionen? Etc.	Konservierung (von Art, Habitat oder eines Landschaftsraumes), Wiederherstellung, Entwicklung, Pufferzone, Verbindungszone, etc.	Wie werden die Zielsetzungen realisiert (Beispiele?), ist Bebauung, wie auch immer, möglich?	
Vlaams Ecologisch Netwerk (VEN) (Flämisches ökologisches Netzwerk) entstanden aus dem «natuurdecreet» (Naturdekret) Dekret bezüglich Naturschutz und natürlichem Umfeld, das sich allgemein Naturschutzregelgebung und gesellschaftlicher Teilhabe (Erziehung etc.) widmet.	B (L)	Vlaams Gewest	<p>„Dekret über den Naturschutz und die natürliche Umwelt («Naturdecreet»), vom 21. Okt. 1997, Das VEN wird in den Raumplanungsplänen (auf dem Regionalplan, aber auch auf den Räumlichen Entwicklungsplänen (RUP) der Gemeinden etc.) in den grünen Gebietskategorien angegeben. Gebiete mit hohem vorhandenem oder potentiellen Naturwert, unter Einfluss der im Natuurdecreet festgelegten Bestimmungen (s. Provinzialer Ausführungsplan („provinciaal uitvoeringsplan“)). Die daraus entwickelten Gemeindepläne müssen dem provinziellen Plan entsprechen. Handlungen im Bereich des VEN sind einem verschärften „natuuroets“ unterworfen (Artikel 26bis Natuurdecreet). Die Bestimmungen richten sich an die öffentliche Verwaltung und dienen der Verstärkung vorhandener Natur- und Landschaftsqualitäten und der Förderung (z.B. durch unterstützendes Verwaltungshandeln) der biologischen Diversität.</p>	<p>Hauptziele: Sicherung (Erhaltung der natürlichen Umwelt) und Entwicklung bestehender und potenzieller Naturwerte, Stärkung der Kohäsion durch entsprechende Maßnahmen zur Bekämpfung der Fragmentierung der Landschaft und der Biotope, Erhalt bereits vorhandener Funktionen in einem Gebiet (z.B. Forstwirtschaft, mit Schwerpunkt auf den Erhalt der Natur betriebener Tourismus und Wirtschaft. Koexistenz von Landwirtschaft und Naturschutz z.B. durch Verbot von Pestizideinsatz (in Teilbereichen). Wasserhaushalt: Verbesserung von Ufern und Überschwemmungsgebieten, Erhalt der Struktur der Landschaft.</p>	<p>Vegetation und kleine Landschaftselemente (Heiden, Moore, Hohlwege etc.) dürfen nicht angetastet werden, die bestehende Landschaft wird innerhalb des VEN geschützt (z.B. auch keine Entfernung von Ackerlandstreifen, Baumreihen). Grasland, das älter als 4 Jahre ist darf nicht in Ackerland umgewandelt werden. Der Gebrauch von Unkrautvernichtungs- und/oder Düngemitteln ist durch die Düngeverordnung geregelt. Waldwirtschaft hat einem Waldunterhaltplan zu folgen (ab 5 ha Größe), der Wasserhaushalt darf nicht verändert werden, Änderungen (neue Drainage, Begradigung von Wasserläufen etc.) sind verboten (Naturdecreet Art. 25 §3 und Maatregelenbesluit, Art. 5 – 6)</p>	<p>Das VEN besteht aus den Grote Eenheden Natuur (GEN) und den Grote Eenheden Natuur in Ontwikkeling (GENO). Individuelle Ausnahmen sind mittels einer Anpassungsanfrage bei der Agentschap voor Natuur en Bos möglich. Zustimmung zu einer Handlung, die der Natur innerhalb des VEN einen Schaden zufügt, ist nicht möglich, es sei denn es besteht eine zwingende öffentlicher Notwendigkeit. Anfänglich war im VEN jeglicher Einsatz von Pestiziden oder Düngemittel untersagt. Dies ist inzwischen aufgrund Nichtbeachtung durch die Landwirtschaft nicht mehr uneingeschränkt aktuell. Auf Bestimmungsplänen (Regionalplan oder räumliche Ausführungspläne) wird das VEN als Überdruck über bestehende Zielkategorien dargestellt. Nicht alle Gebietskategorien können allerdings als VEN dienen, sie müssen in jedem Fall einen hohen Naturwert haben oder diesen zukünftig haben können.</p>

ZENTRALE ZONEN

Natura 2000	B	Föderale Kompetenz, Ausführung durch die Region	<p>„Dekret über den Naturschutz und die natürliche Umwelt («Naturdecreet»), vom 21. Okt. 1997, Regelungen und Beschlüsse durch die flämische Regierung.</p>	<p>Konservierung, Wiederherstellung und Entwicklung von Natur („Europäische Natur“), der Landschaftszerschneidung entgegenarbeiten. Bis 2020 müssen 16 der 47 geschützten Lebensraumtypen in einem günstigen Zustand sein oder sich zumindest in ihrem Zustand verbessert haben. In 2050 müssen die angestrebten Naturschutzziele zu 100% erreicht sein. Die angestrebten Instandhoudingsdoelstellingen (IHD) (Naturschutzziele auf europäischem Maßstab) unterschieden sich: Auf flämischem Niveau: die angezielten Arten müssen nachhaltig gefestigt und in ihrem Überleben gesichert sein. Also eine minimal Größe und Populationsgröße erreicht haben, die das Überleben sichert. Die Ziele sind auf die Natura2000-Gebiete verteilt. In den einzelnen Gebieten sind Verbesserungs- und Unterhaltungsarbeiten für die zu schützenden Habitate festgelegt. Die Umsetzung der Naturschutzziele (IHD) wird in einem bindenden Teil des Dekrets festgelegt. Die Umsetzung muss im Zeitrahmen des Programms erfolgen. In einem richtungsgebenden Teil werden weitere Ziele angegeben, die auch noch zu einem späteren Zeitpunkt realisiert werden können.</p>	<p>Idee der „stärksten Schulter“: die schwersten Lasten werden durch die stärkste Schulter getragen (also durch die öffentliche Hand und Naturschutzvereinigungen. Hierbei wird die Frage gestellt, inwieweit können sie die notwendigen Einrichtungs- und Erhaltmaßnahmen tragen? Zwingende Aktionen: Sollte die Realisierung durch die „stärkste Schulter“ nicht möglich sein oder aber ein freiwilliges Engagement nicht vorhanden sein, können Verbote ausgesprochen werden, die z.B. zeitweilige Bearbeitungsverbote umfassen können. Diese gelten dann sowohl für Privatpersonen, als auch für die öffentliche Hand. Subventionsregelungen für kurzfristige Programme z.B. zur Realisierung von Naturschutzzielen, zur Unterstützung von Eigentümern, Unterhaltungsgruppen, Verbrauchern sind möglich. Die Beurteilung von Eingriffen: Untersuchung der genehmigungspflichtigen Aktivität, darauf aufbauend Feststellung des mgl. Einflusses auf die geschützte Natur. Erstellung eines schriftlichen Rappports. Sollte es sich um eine „tiefgreifende“ Veränderung handeln, kann dies abgelehnt werden, hierbei sind auch kumulative Effekte einzubeziehen.</p>	<p>36 Natura2000 Gebiete gibt es in Flandern, in Natura 2000 Gebieten werden Düngemittel-Übersichten geführt.</p>
VEN: Grote Eenheden Natuur (GEN) (Große Natureinheiten)	B	Flämische Region	<p>(siehe auch: VEN Dekret über den Naturschutz und die natürliche Umwelt («Naturdecreets»), vom 21. Okt. 1997, räumliche Planung</p>	<p>Grote Eenheden Natuur (GEN) (große Natureinheiten): Gebiete mit einer großen Dichte an natürlichen Elementen oder mit einer Oberfläche von natürlichen Elementen von mindestens 50%</p>	<p>Mittel eines RUP „ruimtelijk uitvoeringsplan“, (räumlicher Ausführungsplan), kartographisch festgesetzt und Beschreibung der praktischen Umsetzung</p>	<p>Im räumlichen Ausführungsgebiet bestimmt, bei ausreichend großer zusammenhängender Größe</p>
VEN: Grote Eenheden Natuur in ontwikkeling (GENO) (Große Natureinheiten in Entwicklung)	B	Flämische Region	<p>(siehe auch: VEN Dekret über den Naturschutz und die natürliche Umwelt («Naturdecreets»), vom 21. Okt. 1997, räumliche Planung</p>	<p>Bereiche, die eine oder mehrere der folgenden Eigenschaften aufweisen: Vorhandensein von natürlichen Elementen, die sich auf die Fläche des Gebiets verteilen, deren Gesamtfläche jedoch kleiner als die Hälfte des gesamten Gebiets sein kann; Vorhandensein von wichtiger Fauna oder Flora, deren Überleben durch die Landnutzungsmaßnahmen unterstützt werden muss; Bereiche mit oder ohne künstliche Eingriffe, mit bedeutsamen Möglichkeiten für die Entwicklung von Natur</p>	<p>Mittel eines RUP „ruimtelijk uitvoeringsplan“, (räumlicher Ausführungsplan), kartographisch festgesetzt und Beschreibung der praktischen Umsetzung</p>	<p>Im räumlichen Ausführungsgebiet bestimmt, bei ausreichend großer zusammenhängender Größe</p>

Erkend Natuurreservaat (ENR) (Anerkanntes Naturreservat)	B	Föderale Kompetenz, Ausführung durch die Region	Dekret über den Naturschutz und die natürliche Umwelt («Naturdecreet»), vom 21. Okt. 1997 Ministerbeschluss, Akkreditierung für zunächst 27 Jahre, danach gegebenenfalls Evaluierung, Jahresbericht über Fortgang der Entwicklungsmaßnahmen (vor allem im Hinblick auf Vegetation und besondere Sorten)	Erhaltung und Entwicklung der Natur durch private oder juristische Person als Eigentümer oder Unterhaltverantwortlicher (mit Erlaubnis des Eigentümers), die Öffnung des Naturschutzgebiets kann durch jedermann beantragt werden (außer föderale Instanz und Regionen).	Ablauf zur Anerkennung eines Naturreservats: 1) Feststellung des gegenwärtigen Naturwerts 2) Festlegung des angestrebten Ziels und Beschreibung der notw. Maßnahmen ("Welche Natur soll erstellt werden?") 3) Aufstellung eines Unterhaltsplans Private Unterhaltsverantwortliche können eine Subvention beantragen, z.B. für die Pacht von Flächen, den Unterhalt von Flächen, Monitoringmaßnahmen, Öffnung des Gebiets für die Öffentlichkeit.	Ein freigegebener Unterhaltsplan umfasst bereits alle Fallgenehmigungen.
Vlaams Natuurreservaat (VNR) (Flämisches Naturreservat)	B (L)	Föderale Kompetenz, Ausführung durch die Region	Dekret über den Naturschutz und die natürliche Umwelt («Naturdecreet»), vom 21. Okt. 1997	Wie ENR, aber Unterhalt erfolgt durch die Flämische Regierung ("Agentschap voor natuur en bos")	siehe oben	Auf Flächen, die sich im Eigentum der Flämischen Region befinden oder durch diese gepachtet werden
RVV Natuurreservaat (RVV Naturreservat)	B (L)	Föderale Kompetenz, Ausführung durch die Region	Dekret über den Naturschutz und die natürliche Umwelt («Naturdecreet»), vom 21. Okt. 1997	Wie ENR und VNR, sind aber noch nicht verwirklicht.	Die Flämische Region hat ein Vorkaufsrecht von Liegenschaften in bestimmten Gebieten, z.B. in Entwicklungs- oder Vergrößerungszonen von bestehenden Naturreservaten, Gebieten in Grün- oder Waldgebieten, Walderweiterungsgebieten usw	
Bosreservaten (Waldreservat)	B	Flämische Region	Waldverordnung (Artikel 22 bis 30) und Durchführungsverordnung: Beschluss der Flämischen Exekutive vom 20. Januar 1993, bzgl. der Anerkennung von Waldreservaten durch die Kommission Waldreservate bzgl. Biodiversität, Minimumfläche, landschaftsökologische Position (z.B. Verbindungszone etc.), bestehende Fauna (z.B. Dachse).	Erhalt von biologisch oder wissenschaftlich interessanten Waldgebieten, Förderung der ökologischen Funktion (Verbesserung der Bodenstruktur oder der natürlichen Diversität von Fauna und Flora).	1) Inventarisierung des best. Zustandes (biologisches Umfeld: Baumarten und Alter der Bäume) 2) Aufstellen eines Unterhaltsplans bzgl. der ökologischen Funktion des Gebietes 3) Unterhaltsrichtlinien Subventionen für Unterhaltsplan und Offenstellung des Gebietes und für die ökologische Funktion des Waldes	Integrales Waldreservat: spontane Waldentwicklung Gerichtetes Waldreservat: spezielle Unterhaltsmaßnahmen (z.B. Entnahme von Hackholz o.ä.)

UNTERSTÜTZUNGSZONEN

Integral Verwevingen Ondersteunend Netwerk (IVON) (Integrales Verknüpfungs- oder Unterstützungsnetzwerk) Natuurverwevingengebieden (NVW) (Naturverknüpfungsgebiet)	B und L	Flämische Region	Dekret über den Naturschutz und die natürliche Umwelt («Naturdecreet»), vom 21. Okt. 1997; festgelegt im Umsetzungsplan der Provinz -> Kommunale Pläne müssen den Vorgaben des Provinzplans entsprechen.	NVWG schließen häufig an Gebiete des VEN an und dienen als Puffer gegen negative Einflüsse auf sensible Gebiete innerhalb des VEN. Natur ist in den NVWG den anderen Funktionen gleichgesetzt: Natur wird erhalten, ohne harte Eingriffe in andere Funktionen (Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Erholung etc.). Als Beispiele: Feldvogellandschaften (offene Äcker oder Weiden), Erholungswälder, Überströmungsgebiete. Die Verwaltung hat zu sorgen für: > Erhalt von Qualität und Quantität des natürlichen Wertes > Erhalt und Wiederherstellung von natürlichen oder naturnahen Wasserläufen > Erhalt der Qualität des Wasserhaushalts > Erhalt des (Mikro-)reliefs	Subventionen nur für "stimulierende" Verwaltungshandlungen, also keine Ge- oder Verbotbestimmungen. Dies mit dem Ziel: > naturnaher Forstwirtschaft > Schutz, Erhalt und Unterhalt kleiner Landschaftselemente, von Fauna und Flora > (Wieder-)herstellung gut strukturierter Wasserrläufe > Förderung von erholungsorientierter Nutzungen Mittels des AGNAS Prozess (Abgrenzung von Gebieten der natürlichen und der landwirtschaftlichen Struktur), wie festgelegt im räumlichen Strukturplan Erste Phase (1997-2003): Bezeichnung der bestehenden Naturgebiete, die Teil des VEN sind (ca. 85.000ha) Zweite Phase (seit 2004) Abgrenzung der landwirtschaftlichen Flächen und der verbleibenden Natur- und Waldgebiete. Subventionen, ökologische Waldfunktion	"kein Erfolg", Kategorie wenig implementiert
Integral Verwevingen Ondersteunend Netwerk (IVON) (Integrales Verknüpfungs- oder Unterstützungsnetzwerk) Natuurverbinding (NVB) (Naturverbinding)	B en L	Provinz	Dekret über den Naturschutz und die natürliche Umwelt («Naturdecreet»), vom 21. Okt. 1997; im räumlichen Strukturplan der Provinz Limburg (RSPL) sind Zonen angedeutet, die der Suche nach NVBs dienen sollen, hierfür können Provinziale RUPs erstellt werden oder die NVBs können direkt auf eigenem Grund durch die Regionalen Landschaften (RL) realisiert werden. Die Gemeinden tragen der Planung der Provinz mittels NVBs Rechnung.	In einem NVB: > andere Funktionen (Landwirtschaft, Wald, Erholung, Wohnen usw.) erscheinen als Hauptbenutzer (und nicht der Naturschutz); > Die Naturfunktion ist den anderen Funktionen untergeordnet und wird durch das Vorhandensein von kleinen Landschaftselementen und kleineren Naturräumen als Bindeglied bestimmt; > kann sich die Naturfunktion verbessern durch die Entwicklung von kleinen Landschaftselementen, diese realisieren eine Verbindung zu und zwischen GEN, GENO en NVW	Stimulierendes Verwaltungshandeln; Vorstudien zu vers. NVBs sind bereits erstellt; die Umsetzung erfolgt durch PRUPs und durch Zusammenarbeitsübereinkünfte zwischen den Regionalen Landschaften	
Cultuur-historische landschappen (Kulturhistorische Landschaften)	L (B)	Gemeinden, Agentschap Onroerend Erfgoed	Beschluss "materielles Erbe" vom 16. Mai 2014, weitergehende Verwaltungsziele werden durch die Gemeinde festgelegt (z.B. durch Anerkennung als "ontroerenderfgoedgemeente")	Erhalt des materiellen Erbes (u.a. Kulturhistorische Landschaften, "Ankerplätze"), eine kulturhistorische Landschaft ist dabei eine wenig bebaute Landschaft, die einen kulturellen Wert besitzt, wodurch sie von allgemeinem Belang ist. Nur diese Landschaften können geschützt werden durch das sog. "ontroerenderfgoeddecreet".	Nachhaltige Erhaltung und Unterhalt auf dem Gebiet der Gemeinde, die Gemeinde unterstützt die ehrenamtliche Arbeit, Aufbau eines breiten Beratungsnetzwerks, bestimmte Maßnahmen müssen von der Agentur Onroerend Erfgoed genehmigt werden, z.B.: Änderung des Reliefs, Änderung von bestimmenden Landschaftselementen, BEbauung, die größer ist als 6m2, Änderung oder Entfernung von Wegen, Anlage von Sportinfrastruktur und Parkplätzen, Änderung von Gras- in Ackerland.	Siebzig bereits beschlossene "ankerplaatsen" (die wertvollsten Landschaftsenssembles in Flandern) wurden beim Inkrafttreten des Dekrets mit etablierten Landschaftsatlasrelikten gleichgesetzt. Im Falle eines Schadens an diesen Relikten müssen die Rechtsfolgen des Erlasses zum "ontroerend erfgoed" beachtet werden.
Gewestelijke ruimtelijke uitvoeringsplannen (Regionale räumliche Ausführungspläne)	B	Flämische Region	Vlaamse Codex Ruimtelijke Ordening, Art. 2.2.7 § 7 (Erlass vom 18. November 2011) etc. Verfahrensablauf: vorläufige Bestimmung öffentliche Anfrage Grundsatzentscheidung für die endgültige Bestimmung endgültige Bestimmung Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraftstellung	Ein Raumordnungsplan (Gewestelijke ruimtelijke uitvoeringsplan) implementiert einen Strukturplan, er reguliert die Verwaltungsentscheidungen und legt für die im Plan enthaltenen Gebiete fest: > welche Aktivitäten können stattfinden > wo darf oder darf nicht gebaut werden und welchen städtebaulichen Vorschriften müssen Häuser und Bauten in einer bestimmten Zone entsprechen > wie sollte ein bestimmter Bereich organisiert und verwaltet werden	Die Zielkategorie "natuur en reservaat" (Natur und unterhaltungsplan) implementiert die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung der Natur, der natürlichen Umwelt und des Waldes. Alle Aktionen, die notwendig oder nützlich für die Erhaltung, Wiederherstellung und Entwicklung der Natur, der natürlichen Umwelt und der Landschaft sind, sind erlaubt. Die Einrichtung von kleinräumiger Infrastruktur ist in Abhängigkeit von den sozialen, Bildungs- und Erholungsfunktionen eines Naturgebietes zulässig, sofern die räumlich-ökologische Kapazität des Naturschutzgebietes nicht überschritten wird.	

MATRIX

Ruimtelijk uitvoeringsplan RUP (Räumlicher Ausführungsplan)	L (B)	Ein RUP kann auf einem der drei Verwaltungsniveaus (Gewest, Provinzen oder Gemeinden) erstellt werden.	Dekret bzgl. der räumlichen Entwicklungsplanung vom 18.05.1999 und diverse Ergänzungen. Ein RUP verpflichtet den Bürger zu best. Vorbedingungen bei Entwicklungsmaßnahmen.	Ein RUP legt fest, welche Aktivitäten wo stattfinden dürfen, wo und wo nicht gebaut werden darf und gibt an welchen Vorschriften beim Bau von Häusern und anderen Baukonstruktionen zu entsprechen ist und wie ein bestimmtes Gebiet eingerichtet und erhalten werden muss.
-----------------------------------------------------------------------	-------	--------------------------------------------------------------------------------------------------------	----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

ZONEN DER GEBIETSENTWICKLUNG / NATUR & LANDSCHAFTSPARKS

Regionaal Landschap (Regionale Landschaft)	L	Bestimmung durch die Flämische Regierung, die Provinz prüft und begleitet die Kontrolle durch die Agentschap voor Natuur en Bos	Dekret über den Naturschutz und die natürliche Umwelt («Naturdecreet»), vom 21. Okt. 1997, Art. 54 §1	Naturerhalt, Naturentwicklung und naturnaher Tourismus. Nachhaltige Regionalentwicklung (Erhaltung und Entwicklung aktueller und potenzieller Qualitäten von Natur, Landschaft und Identität). Schaffung regionaler Identität durch Erhaltung und Pflege bestehender Obstgärten, Grünlandpflege	Zusammenarbeit zwischen vers. Einheiten (einschließlich mindestens 3 Gemeinden), Naturverbänden, landwirtschaftlichen Organisationen, Tourismusverbänden und anderen. Regionale Landschaften sind in Regionen mit einer hohen Konzentration wertvoller Naturgebiete oder Landschaftselemente aktiv. Im Vorstand: Provinz, Gemeinden, Umwelt- und Naturschutzverbände, Bauernverband, Wildtiermanagement, Grundbesitzer Berater aus: Tourismus Limburg, Agentur für Natur und Wald, Ontroerend Erfgoed, provinzielles Naturzentrum usw. Sehr breites Programm: Subventionen, z. B. durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums, Vermittlung zwischen den Eigentümern von kleinen Landeinheiten und Landwirten (Heuproduktion), Kennzeichnung regionaler Produkte usw., aber auch Unterstützung bei der Umsetzung von RUPs z.B. beim Pflanzen von Hochstammobsthainen.	Die "Regionalen Landschaften" zielen darauf ab, Unterstützung zu fördern, sie haben keinen regulatorischen Charakter. (Art.54, §1) In Limburg gibt es 3 RL: Lage Kempen (2005), Kempen en Maasland (1990), Haspengouw en Voeren (1999) Limburg ist in 11 Zonen mit jeweils eigenen Natur- und Landschaftskennzeichen (Grote Landschappelijke Eenheden (GLE)) eingeteilt, mit jeweils wieder einem eigenen Charakter (gemeinsame Landschaftsmerkmale, Landschaftsnutzung, aber auch natürliche Eigenschaften) Vision und Aktionen per GLE für die Wiederherstellung der Natur- und Landschaftsvielfalt, hierauf basieren die regionalen Landschaften.
Regionaal Landschap Haspengouw en Voeren						
Regionaal Landschap Kempen en Maasland (mit den 3 Teilen Nationaal Park Hoge Kempen, Rivierpark Maasvallei und Grenspark Kempen-Broek)						
Nationaal Park Hoge Kempen (Nationalpark Hoge Kempen)	B (L)	Agentschap voor Natuur en Bos	Ein großer Teil des Nationalparks gehört zum Natura 2000-Netzwerk und ist daher geschützt (siehe oben).	Das Ziel ist ein möglichst natürliches Ökosystem. Durch Erhaltungsmaßnahmen wird das Großmoor als solches erhalten (Weideland, Mäharbeiten etc.), ansonsten wird ein selbstregulierendes, nachhaltiges Ökosystem angestrebt.	Verantwortlich für den Erhalt des Nationaal Park Hoge Kempen ist die Agentschap voor Natuur en Bos der Flämischen Regierung. In Zusammenarbeit mit anderen beteiligten Partnern und Nutzern (Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Tourismus usw.) hat die Agentur den "Natuurrichtplan" Hoge Kempen aufgestellt, mit dem Ziel die weitere Gestaltung und Verwaltung des Nationalparks, seiner natürliche Werte und wirtschaftliche Bedürfnisse zu planen.	in großer Teil des Nationalparks gehört zum Natura 2000-Netzwerk, der Nationalpark und die umliegenden Bergbaugelände stehen auf der vorläufigen UNESCO-Welterbeliste. Gehört mit zur Regionaal Landschap Kempen en Maasland
Rivierpark Maasvallei (Grensmaas) (Flusspark Maastal (Grenzmaas))	L	Übergreifendes Projektmanagement und tägliches Management und Follow-up durch die Regionallandschaft Kempen und Maasland vzw, Genk.	Absichtserklärung, später Vereinbarung zwischen den niederländischen Partnern, aber keine juristische Bedeutung.	Stärkung der gesellschaftlichen Unterstützung, Vernetzung, Erarbeitung der nachhaltigen Verbindung von Ökologie, Erholung, Hochwasserschutz und der sozioökonomischen Entwicklung des Maastals und der angrenzenden Maasdörfer, grenzüberschreitende Entwicklung zu einer ökologischen Hauptverbindung in der Euregio.	Vereinbarungen zwischen verschiedenen Verwaltungseinheiten, aber auch Kommunikation und Vermarktung des Fluss Parks Maasvallei	Gehört mit zur Regionaal Landschap Kempen en Maasland grenzüberschreitende Zusammenarbeit B-NL
GrensPark Kempen-Broek	B, L	Belgisch-niederländischer Kooperationsverbund...	...mit den Provinzen Belgisch Limburg, Niederländisch Limburg, den belgischen Gemeinden Bocholt, Bree, Kinrooi und Maaseik, den niederländischen Gemeinden Weert und der in Noord-Brabant gelegenen Gemeinde Cranendonck.	Das Ziel des Grenzparkes Kempen-Broek umfasst die Erhaltung und Entwicklung von Natur, Landschaft, Artenvielfalt und Kulturgeschichte. Die Förderung von Erholung und Tourismus. Förderung der Realisierung von klimaangepassten Maßnahmen.	Realisierung des Naturverbundes durch Interreg-Projekte, Förderungen der Regionen, Investitionen von Unternehmen, Markt- und Umweltakteuren. Für den Grenzpark Kempen-Broek wurde ein UNESCO-Antrag gestellt, der die Anerkennung als Reservat für Mensch und Biosphäre zum Ziel hat.	Gehört mit zur Regionaal Landschap Kempen en Maasland grenzüberschreitende Zusammenarbeit B-NL

Inventar der Zonen Grüner Infrastruktur in der Provinz Limburg (Niederlande)

In Ergänzung des Interviews am 8. Juni 2017
 Limburglaan 10, 6229 GA Maastricht, Nederland im Provinciehuis Limburg, Gouvernement
 mit: Herman van Steenwijk, Paul Geelen

Zone	Biodiversität/ Landschaft	Zuständige Behörde	Rechtsstellung und Geltungsbereich	Zielsetzung(en)	Maßnahmen und Empfehlungen	Besonderheiten, Hinweise
Genauere Bezeichnung (wie in der Legende des zug. Planes)	B und/oder L	Behörde, die mit der «täglichen» Abwicklung betraut ist	Gesetzlich bestimmt oder nicht? Bindend oder Empfehlung? Durchsetzung? Mögl. Sanktionen? Etc.	Konservierung (von Art, Habitat oder eines Landschaftsraumes), Wiederherstellung, Entwicklung, Pufferzone, Verbindungszone, etc.	Wie werden die Zielsetzungen realisiert (Beispiele?), ist Bebauung, wie auch immer, möglich?	
Natuurnetwerk Nederland (NNN) (o.o.t.: Ecologische Hoofdstructuur) (Natuurnetwerk Nederland (NNN), vormals: Ökologische Hauptstruktur)	B	Begrenzung und Entwicklung durch die Provinz Limburg (seit 2014), Finanzierung hauptsächlich durch das Reich.	Die Provinzen sind verantwortlich für die Schaffung und die Aufrechterhaltung eines kohärenten nationalen ökologischen Netzwerks (NNN); Wesentliche Eigenschaften, Werte und Kohärenz des Naturverbundes müssen erhalten bleiben; Die Oberfläche des NNN muss gleich bleiben	Naturgebiete können durch Entwicklung neuer Natur miteinander verbunden werden. Pflanzen können sich über verschiedene Naturgebiete ausbreiten und Tiere können von einem Gebiet zum anderen gehen. Die Gesamtheit aller dieser Bereiche und die Verbindungen zwischen ihnen bilden das Naturnetwerk der Niederlande.	Öffentliche Verwaltungen müssen das NNN mit Hilfe der Raumordnung entwickeln; für private Promoter ist der kommunale Flächennutzungsplan verbindlich.	Die Provinz erstellt Naturmanagementpläne für die Naturzielen, die im Rahmen des Naturnetzwerks Niederlande zu entwickeln sind.

ZENTRALE ZONEN

Natura-2000-gebiet (vorläufige Benennung) Natura-2000-gebiet (definitive Benennung)	B	a) Anmelden des Gebiets durch das Reich bei der EU b) Ausweisung des Gebiets durch den Wirtschaftsminister durch einen Natura 2000 Ausweisungsbeschluss c) Die befugte Behörde stellt einen Unterhaltsplan auf (hier: Provinz Limburg) und legt Ziele der Maßnahmen fest, dies für Flächen innerhalb als auch außerhalb des Schutzgebietes	Ausweisungsbeschluss durch das Reich, im Unterhaltsplan für das Natura 2000 Gebiet werden bestimmte Aktivitäten angegeben, die keiner Genehmigung bedürfen, alle anderen Aktivitäten müssen durch die befugte Behörde (Provinz Limburg) beurteilt werden.	Hauptaufgabe: Erhalt und Wiederherstellung der angegebenen Naturwerte Ziel: Herstellung eines räumlichen Zusammenhangs, natürliche Besonderheiten und gebietspezifische ökologische Notwendigkeiten sichern und gegebenenfalls wiederherstellen.	Auf Grundlage nationaler Regelungen, z. B. aufgenommen in: > Programmatisch aanpak stikstof (PAS) (Programm zum Umgang mit Stickstoff) > Bosreservaat (geen beheer) (Waldschutzgebiet (ohne Unterhaltsarbeiten) > Erosionsverordnung > Biodiversitätsverträgen etc. Auf Grundlage von Regelung der Provinz Limburg, z.B. festgelegt in: a) Provinciaal ontwikkelingsplan (POL 2014) (Entwicklungsplan der Provinz) etc. - Unterhaltspläne (Stärkung, Organisation und Schutz vor negativen äußeren Einflüssen) (unter anderem durch Unterhaltsmaßnahmen durch die Landwirtschaft) b) Omgevingsverordening Limburg (Umgebungsverordnung Limburg) Auf Grundlage von kommunaler Regelung, wie z.B. Bebauungspläne oder Flächennutzungspläne	Natura 2000-Gebiete liegen immer in Goldgrünen Naturzonen (s.u.), Externe Effekte, d.h. Effekte, die sich von außerhalb auf das Natura-2000-Gebiets auswirken, müssen berücksichtigt werden (im Gegensatz zu Goldgrünen Naturzonen. In den Unterhaltplänen sind Zonen ohne Angabe von Lebensraumtypen möglich, diese stellen das Erweiterungspotenzial dar.
Goudgroene Natuurzone, bestaande natuur (Goldgrüne Naturzone, bestehende Natur)	B (L)	Provinz Limburg	Definiert in der Umweltverordnung Limburg 2014, angegeben in den kommunalen Flächennutzungsplänen	Konservierung: keine neuen Aktivitäten oder Änderungen an bestehenden Aktivitäten, die die wesentlichen Eigenschaften beeinträchtigen, Erhalt und Weiterentwicklung bestehender Natur (und die Anlage oder die Entwicklung von "neuer Natur") mittels der Unterhaltspläne, andere Eingriffe sind nicht möglich, soweit nicht von großem öffentlichen Interesse oder beim Fehlen von Alternativen.	Die Maßnahmen sind verschiedener Art (pro definierter und inventarisierter Flächeneinheit), zielen jedoch immer auf den Erhalt der Arten und die Verbesserung der Lebensräume ab Ausführung mittels landwirtschaftlichem oder privatem Naturunterhalt (z.B. durch Verträge oder Subventionen) Naturschutzziele (z.B. wie im "Programmatisch Aanpak Stikstof" (Programmatischer Stickstoff Ansatz) Finanzierung grundsätzlich aus dezentralen staatlichen Mitteln und aus EU-Fördermitteln	Die Goldgrüne Naturzone entspricht dem Limburgischen Teil des Naturnetwerk Nederland (NNN) Zielstellung gemäß des Programms Natur- und Landschaftspolitik 2013-2020: Verstärkung der Erholungsfunktionen in bestehender Natur. Umfasst die wichtigsten Wald- und Naturgebiete, darunter auch die Natura 2000 Gebiete und Lebensräume geschützter Arten wie z.B. des Hamsters.
Goudgroene Natuurzone nog te ontwikkelen nieuwe natuur (Goldgrüne Naturzone, noch zu entwickelnde, neue Natur)	B (L)	Provinz Limburg	Definiert in der Umweltverordnung Limburg 2014, nicht angegeben in den kommunalen Flächennutzungsplänen. Die noch zu realisierende Natur hat meist noch eine andere Bestimmung, oft als "landwirtschaftliche Fläche".	Entwicklung: keine neuen Aktivitäten oder Änderungen an bestehenden Aktivitäten, die die wesentlichen Eigenschaften beeinträchtigen, Neuanlage oder die Entwicklung "neuer Natur" mittels Unterhaltsplänen und dem Erhalt bereits vorh. Natur. andere Eingriffe sind nicht möglich (über das im Unterhaltsplan Festgelegte hinausgehend), soweit nicht von großem öffentlichen Interesse oder beim Fehlen von Alternativen.	Verschiedene Maßnahmen (pro definierter und inventarisierter Gebietsinheit), aber immer mit dem Ziel des Erhalts und der Verbesserung von Habitaten. Ausführung mittels landwirtschaftlichem oder privatem Naturunterhalt (Unterstützung durch Subventionen oder Vertragsnaturschutz) Naturschutzziele (z.B. wie im "Programmatisch Aanpak Stikstof" (Programmatischer Stickstoff Ansatz) Finanzierung grundsätzlich aus dezentralen staatlichen Mitteln und aus EU-Fördermitteln	Die Goldgrüne Naturzone, "Noch zu entwickelnde Natur", besteht aus zwei Teilen: > noch zu realisierende Natur > bereits realisiert (ist also bereits "Natur", Festlegung ist mittels qualitativer Verpflichtungen erfolgt) Solange keine Realisierung erfolgt, werden die Zonen landwirtschaftlich genutzt, Neubauten sind nicht erlaubt, ansonsten gilt das gleiche wie für die Goldgrüne Naturzone, "bestehende Natur".
Zone natuurbeken (Zone Naturlächen)	B	Provinz Limburg, Ausführung durch Waterschap Limburg	Legislative Beschreibung, Motivation, Entschädigung (Schadensausgleich)	Hodromorphologische Prozesse schützen und erhalten, Verwirklichung "neuer Natur"	Ufergebiete, die durch Subventionsregeln aus der landwirtschaftlichen Nutzung genommen werden	Zu den Maßnahmen gehören die Wiederherstellung der Gewässer und Maßnahmen zur Klimaanpassung.

U N T E R S T Ü T Z U N G S Z O N E N

Zilvergroene Landschapszone (Silbergrüne Landschaftszone)	L	Provinz Limburg	(Seit Dez. 2017 aufgenommen in die Umweltverordnung) begrenzter Schutz, die Landschaftskernqualitäten unterbauen und sichern, Stärkung der Robustheit des Netzwerks	<ul style="list-style-type: none"> > Unterstützung der Funktionalität und Effektivität der Goldgrünen Naturzonen; > durch Nutzung bereits bestehender Möglichkeiten für Natur und Landschaft; > Gebiete, die außerhalb der bestehenden und neuen Natur- und Landwirtschafts-Bewirtschaftungsgebiete liegen und nicht zu den Goldgrünen Naturgebieten und/oder Natura 2000 gehören; > dienen der Stärkung des Netzwerkes ("gesichert, aber noch kein Geld für die Umsetzung"). 	<p>Anregung der Entwicklung von Natur und Landschaft durch Subventionen und Naturaungleich;</p> <p>Bestehende Natur in Silbergrünen Landschaftszonen muss kompensiert werden</p>	<p>Sind nicht Teil des NNN, im Moment handelt es sich bei den Zonen im wesentlichen um landwirtschaftliche Flächen.</p> <p>> weniger wichtige Naturschutzgebiete</p> <p>> Landschaftsqualitäten</p> <p>> in Zukunft werden bestehende silbergrüne Landschaftszonen oft als Kompensationsmaßnahmen für Eingriffe genutzt</p> <p>> Idee: Natur und Unterhalt</p> <p>In den Silbergrünen Landschaftszonen liegen auch alte Steinbrüche</p>
Bronsgroene Landschapszone (Bronzegrüne Landschaftszone)	L (B)	Provinz Limburg	Omgevingsverordening Limburg	<ul style="list-style-type: none"> > Konservierung und Erhalt landschaftlicher Kernqualitäten > Umfasst die "Kulturlandschaft", verschiedene Funktionen, die einander verstärken (Klima, Natur, ökologische Verbindungen, Wasserhaushalt, Landwirtschaft, Tourismus, Erholung, Kulturgeschichte). Die Bronzegrüne Landschaftszone umfasst Fluss- und Bachtäler und steilere Böschungsbereiche, die nicht in die Goldgrüne Naturzonen oder die Silbergrünen Landschaftszonen aufgenommen worden sind (landwirtschaftliche Flächen, Flächen der Freizeitgestaltung, vers. bebauten Flächen. > Spezifizierung durch die Gemeinden 	<p>Kompensation und Finanzierung:</p> <p>a) Begründung des Eingriffs in Kernqualitäten</p> <p>b) bei bestehenden kleinen Naturgebieten ist Kompensierung notwendig (wie bei den silbergrünen Landschaftszonen)</p>	In Südlimburg weit verbreiteter Schutzstatus.
Bestaande natuur buiten goudgroen in ontwikkeling (Bestehende Natur außerhalb der Goldgrünen Naturzone in Entwicklung)	B (L)	Provinz Limburg		<p>Schutz kleiner Elemente wie Gehölzgruppen, Hecken usw.</p>		Oft liegen die Gebiete in der Bronzegrünen Landschaftszone.
Beschermings-gebied Nationaal Landschap Zuid-Limburg (Schutzgebiet Nationallandschaft Südlimburg)	L (B)	Provinz Limburg	Bestimmt im Kapitel 2 «Ruimte» (Raum) und im Kapitel 4 «Milieubeschermingsgebieden» (Umweltschutzgebiete) der Omgevingsverordening Limburg	<p>Übergreifende Einheit für bronzegrüne Landschaftszonen, Erhaltung der landschaftlichen Kernqualitäten: Relief, Offenheitscharakter, Grüncharakter und kulturhistorisches Erbe</p>	<p>Verbotene Eingriffe: Eingriffe (Erdarbeiten) in das Relief der Landschaft, Eingriffe in Quellgebieten, in den Bewuchs steiler Böschungen, in Hohlwegen sind verboten (Arbeiten hingegen, die der Herstellung oder dem Unterhalt von Kernqualitäten dienen, oder die Anlage von Erosionsbecken oder Arbeiten im Zusammenhang mit Bodensanierungen sind aber ausgenommen vom Verbot)</p> <p>In Flächennutzungsplänen müssen die relevanten Kernqualitäten und die angestrebten (Bild-) Qualitäten angegeben werden.</p> <p>Berücksichtigung der Erhaltung und Stärkung dieser Kernqualitäten; im Falle eines notwendigen Eingriffs muss eine Lösung mit möglichst kleinem Eingriff erarbeitet werden. Umsetzung über kommunale Flächennutzungspläne</p> <p>Kompensation und Finanzierung:</p> <p>a) Begründung der Antastung der Kernqualitäten</p> <p>b) bei bestehenden kleinen Naturgebieten ist Kompensierung notwendig (wie bei den silbergrünen Landschaftszonen)</p>	Mögliche Entwicklungsrichtlinien sind in der "landschapsvisie Zuid-Limburg" (Landschaftsvision Limburg) umschrieben.

M A T R I X

Zoekgebieden voor agrarisch natuurbeheer (Suchgebiet für landwirtschaftlichen Naturerhalt)	B	Provinz Limburg	Aktueller Provinciaal Natuurbeheerplan Limburg 2018	Suchbereich für zukünftige Entwicklungen mit Naturschutzziele	Sehr großzügig dimensionierte Einheit, nicht immer offen, also nur teilweise mit Förderrichtlinien und Unterhaltsverträgen versehen.	
Zoekgebieden agrarisch waterbeheer (Suchgebiet zur Pflege des Wasserhaushalts durch die Landwirtschaft)	B	Provincie Limburg	Aktueller Provinciaal Natuurbeheerplan Limburg 2018	Suchbereich für zukünftige Entwicklungen mit Naturschutzziele und Zielen zum Schutz des Wasserhaushalts.	Bereiche, in denen Subventionen für die landwirtschaftliche Wasserwirtschaft beantragt werden können.	
Buitengebied (Außengebiet)	B, L		Wet ruimtelijke ordening (Gesetz bzgl. der räumlichen Ordnung)	Gemeinde, Provinz und das Reich entwerfen eine Strukturvision, hierin wird beschreiben, wogebaut werden darf und wo es "grün" bleiben soll.	Land außerhalb der bebauten Gebiete von Städten und Dörfern mit vorwiegend landwirtschaftlicher Nutzung (Ackerbau und Viehzucht). Andere Zweckbestimmungen, wie Natur und Erholung, sind ebenfalls Teil dieser Kategorie.	Diese Zone deckt ein breites Spektrum von Gebieten ab, hauptsächlich konventionelle landwirtschaftliche Gebiete (und einige Waldgebiete).

ZONEN DER GEBIETSENTWICKLUNG / NATUR&LANDSCHAFTSPARKS

Nationaal Landschap Zuid-Limburg (Nationallandschaft Südlimburg)	L	Provinz Limburg (ursprünglich für die gesamten Niederlande ausgewiesen in der Nota Ruimte des Ministers für Wohnungsbau, räumliche Ordnung und Naturschutz, 2004)	Provinciaal Omgevingsplan Limburg (Umweltplan der Provinz Limburg)	Nationale Landschaften sind Räume mit jeweils eigenem Charakter. In nationalen Landschaften sind Natur und Kulturelemente erhalten geblieben und müssen weiter erhalten und entwickelt werden (Erhaltung und Stärkung der Qualität).	Bau und Unterhalt von Natur- und Landschaftselementen ist möglicherweise subventioniert (z.B. durch das europäische LEADER Programm, für Organisationen, Bewohner und Unternehmer für innovative Projekte zur Landschaftsqualität und der sozioökonomischen Entwicklung) Schlüsselbegriffe: Unternehmertum, lokale Initiativen, Bürgerbeteiligung usw Großmaßstäbiger Wohnungsbau, Großställe und Gewerbe Parks sind nicht erlaubt. Private Grundeigentümer: Pflanzregelungen für Hochstammobsthaine und andere Landschaftselemente, ausgeführt von der IKL-Stiftung. Unterhalt von Natur- und Landschaftselementen in landwirtschaftlichen Gebieten durch das "collectief Natuurrijk Limburg" (seit 2016)	Die Nationale Landschaft umfasst auch die Südlimburgischen Städte. Ziel ist das Wecken einer breiten gesellschaftlichen Unterstützung. Seit 2012 liegt die Verantwortung für die Nationalen Landschaften bei den Provinzen (und nicht mehr beim Reich), in den Niederlanden bestehen ca. 20 Nationale Landschaften Nota Ruimte: "Nationale Landschaften sind Gebiete mit international seltenen oder einzigartigen Landschaftsqualitäten und in Verbindung damit besondere Natur- und Erholungsqualitäten ... »
Nationaal Park De Meinweg (Nationalpark)	B (L)	Provinz Limburg, Bestimmung als Nationalpark erfolgt durch das Reich	Der Nationalpark gehört zum Natura-2000-Netzwerk (und ist somit eine Goldgrüne Naturzone) und hat somit einen geschützten Status. Es gibt aber keine schützende Wirkung des Nationalpark-Status und keine externe Wirkung.	Erhalt der vorhandenen Naturwerte Öffnung für Freizeitnutzung ohne Beeinträchtigung der Naturwerte Öffnung für (wissenschaftliche) Forschung Information und Bildung	Unterhaltsmaßnahmen sind unterschiedlich, aber immer auf den Erhalt der Arten und die Verbesserung der Lebensräume ausgerichtet. Umsetzung über (privates) Naturmanagement durch Eigentümer / Manager mittels Subventionen. Der Nationalpark hat ein Beratungsgremium, in dem die Gemeinde, SBB, Water Board, private Eigentümer und IVN vertreten sind. Es werden Vereinbarungen zwischen den Partnern über den gemeinsamen Ansatz für Management, Freizeiteinrichtungen, Förderung und Bildung und Information getroffen.	Der Nationalpark liegt im grenzübergreifenden Grenzpark Maas-Swalm-Nette und ist Teil des NNN.
Grenspark Maas-Swalm-Nette (siehe Naturpark Maas-Schwalm-Nette DE)	B, L	Zweckverband Deutsch-Niederländischer Naturpark Maas-Schwalm-Nette	Zusammenarbeit auf Basis einer Satzung zwischen den niederländischen Gemeinden Beesel, Echt-Susteren, Leudal, Maasgouw, Roerdalen, Roermond und Venlo und dem Zweckverband Naturpark Schwalm-Nette auf deutscher Seite.	Erhalt, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft, ihrer Schönheit und ihre typischen Merkmale richtet, unter Berücksichtigung wirtschaftlicher, kultureller und sozialer Belange.	Grenzüberschreitende Biotopentwicklung, Einrichtung grenzüberschreitender kulturhistorischer Routen, Erstellung des grenzüberschreitenden ökologischen Basisplans Maas-Schwalm-Nette im Rahmen eines INTERREG I Programmes, Förderung der deutsch-niederländischen (regionalen) Zusammenarbeit, Öffentlichkeitsarbeit	grenzüberschreitende Zusammenarbeit B-NL
Rivierpark Maasvallei (Grensmaas) (Flusspark Maastal (Grensmaas))	L	Übergreifende Projektleitung und tägliche Verwaltung und Überprüfung erfolgt durch Regionaal Landschap Kempen en Maasland vzw, Genk.	siehe Limburg B			grenzüberschreitende Zusammenarbeit B-NL
GrensPark Kempen-Broek	B, L	siehe Limburg B				grenzüberschreitende Zusammenarbeit B-NL

Inventar der Zonen Grüner Infrastruktur in der StädteRegion Aachen mit der Stadt Aachen und den Kreisen Heinsberg, Düren, Euskirchen (Deutschland)

In Ergänzung des Interviews, 19. Juni 2017,
Zollernstraße 20, 52090 Aachen, Deutschland im Haus der StädteRegion.
mit: Richard Bollig, Udo Thorwesten, Josef Wegge, Elmar Wiezorek

Zone	Biodiversität/ Landschaft	Zuständige Behörde	Rechtsstellung und Geltungsbereich	Zielsetzung(en)	Maßnahmen und Empfehlungen	Besonderheiten, Hinweise
Genaue Bezeichnung (wie in der Legende des zug. Planes)	B und/oder L	Behörde, die mit der «täglichen» Abwicklung betraut ist	Gesetzlich bestimmt oder nicht? Bindend oder Empfehlung? Durchsetzung? Mögl. Sanktionen? Etc.	Konservierung (von Art, Habitat oder eines Landschaftsraumes), Wiederherstellung, Entwicklung, Pufferzone, Verbindungszone, etc.	Wie werden die Zielsetzungen realisiert (Beispiele?), ist Bebauung, wie auch immer, möglich?	
Biotopverbund	B		Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), Kap. 4 - Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft (§§ 20 - 36), Abschnitt 1 - Biotopverbund und Biotopvernetzung; geschützte Teile von Natur und Landschaft (§§ 20 ff) Bundesnaturschutzgesetz (Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege), Artikel 1 des Gesetzes vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), in Kraft getreten am 01.03.2010, zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.05.2017 (BGBl. I S. 1298) m.W.v. 02.06.2017 Kapitel 4 Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft, Abschnitt 1 Biotopverbund und Biotopvernetzung; geschützte Teile von Natur und Landschaft (§§ 20 - 30)	Definition laut Bundesnaturschutzgesetz: «Der Biotopverbund dient der dauerhaften Sicherung der Populationen wild lebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten, Biotope und Lebensgemeinschaften sowie der Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen. Er soll auch zur Verbesserung des Zusammenhangs des Netzes «Natura 2000» beitragen.»		
ZENTRALE ZONEN						
Natura 2000 europaweites Netz von Schutzgebieten, zusammengesetzt aus Fauna-Flora-Habitat-Gebieten (FFH-Gebieten) und EU-Vogelschutzgebieten	B	Untere Naturschutzbehörden (UNB), angesiedelt bei den Kreisen, kreisfreien Städten und Kommunalverbänden: StädteRegion Aachen (Kommunalverband); Kreis Heinsberg, Amt für Umwelt und Verkehrsplanung; Kreis Düren, Umweltamt; Kreis Euskirchen, Geschäftsbereich V - Bauen, Umwelt, ÖPNV und Abfall	Die Schutzinstrumente werden von den einzelnen Mitgliedstaaten festgelegt. In Deutschland auf Grundlage des BNatSchG (Kap. 4, Abschnitt 2 «Natura 2000») (§§ 31 bis 36) Die vorgeschlagenen Natura-2000-Gebiete stehen teilweise schon als ökologisch wertvolle Flächen (z.B. als Landschaft- und Naturschutzgebiete) oder auf Grundlage freiwilliger Vereinbarungen unter gesetzlichem Schutz. Weitere Sicherung ist möglich durch Vertragsnaturschutz: Bewirtschaftungserlasse, zus. Schutzgebietausweisung und andere rechtliche Regelungen. text von hier nach rechts verschoben	Bewahrung oder Wiederherstellung eines «günstigen Erhaltungszustandes» (Richtlinie 92/43/EWG, Art. 2, Abs. 2) in den ausgewiesenen Gebieten. Schutz von Fauna und Flora und deren Lebensräumen innerhalb eines zusammenhängenden, länderübergreifenden Netzes in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union.	Für die Natura 2000 Gebiete werden die Lebensraumtypen und Habitate der von den Richtlinien umfassten Arten aufgenommen und die Erhaltungs- und Entwicklungsziele und -maßnahmen festgehalten. Siehe unten: FFH Gebiete und Vogelschutzgebiete	Siehe unten: FFH Gebiete und Vogelschutzgebiete
FFH-Gebiet	B	Untere Naturschutzbehörden (UNB)	Richtlinie 92/43/EWG des Rates (21. Mai 1992) zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen Bindend, bei Eingriff: Verträglichkeitsprüfung (VP) mit «Verschlechterungsverbot». Notw. Vorprüfung (Verträglichkeitsabschätzung), ob Beeinträchtigung des FFH-Gebiet durch den Eingriff. Dies gilt für Vorhaben im und außerhalb des FFH-Gebietes. Bei Unzulässigkeit: Alternativenprüfung und ggf. Ausgleich	Artenschutz	Umsetzungspläne («aktives Handeln»), Verfolgen eines Maßnahmenkonzepts (MaKo), Bestandsaufnahmen und MaKo durch Biologische Stationen (eingetragene Vereine mit gemeinnützigem Zweck) und die UNB, Finanzierung zu 80% durch Land, 20 % durch die Kreise Bebauung ist nur nach vorheriger Verträglichkeitsprüfung möglich	Alle Landschaftspläne wurden in 2005 im Bezug auf die genannten Richtlinien geändert, Naturschutzgebiete wurden in die Landschaftspläne aufgenommen (eingetragene Vereine mit gemeinnützigem Zweck) allerdings schränkt das aktuelle Landesnaturschutzgesetz das grundsätzliche Vorkaufsrecht der Landes NRW insoweit ein, als dass nur noch Grundstücke in Naturschutz- und in FFH-Gebieten oder in Nationalparks dem Vorkaufsrecht unterliegen.
Vogelschutzgebiet	B	Untere Naturschutzbehörden (UNB)	Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (30. November 2009) über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten Bindend, s.o.	Schutz wildlebender Vögel (und deren Lebensräume)	Europäischer Naturschutz und Vertragsnaturschutz (Erhalt der Landschaft oder von Lebensräumen im freiwilligen Zusammenwirken mit Grundstücksbesitzern durch Verträge, die z.B. die angepasste landwirtschaftliche Nutzung regeln.)	
Zonen "Anhang IV Arten" nach FFH-Richtlinie	B	wie FFH-Gebiet	Novelle des BNatSchG vom 18.12.2007 besonderer Rechtsschutz der EU	Schutz von Tier- und Pflanzenarten, die aufgrund ihrer Seltenheit unter besonderem Rechtsschutz stehen, Schutz der Lebensräume vor Beschädigung oder Zerstörung auch außerhalb von anderen Schutzgebieten Artenschutz über NATURA 2000 Gebiete hinaus (europ. Maßstab)	Schutzmaßnahmen, die einer Beeinträchtigung der festgestellten Arten aus Anhang IV entgegenwirken Gegebenenfalls werden andere Nutzungen untersagt	Nicht in Landschaftspläne aufgenommen Problem der Feststellung von Schädigungen von Populationen: natürliche Schwankung oder schädigender Einfluss von außen?
Nationalpark	B, L	Nationalparkverwaltung Aufgaben: > Erarbeitung und Fortschreibung des Nationalparkplans > Betrieb und Unterhalt des Nationalparks > Öffentlichkeitsarbeit etc. Die Nationalparkverwaltung wird durch einen kommunalen Ausschuss unterstützt (Regierungspräsi-denten, Landräte, Bürgermeister, Wasserverband).	Einrichtung des Nationalparks Eifel" mittels Verordnung, in Kraft getreten am 1. Januar 2004 etc. Nationalpark der Kategorie II gemäß der Kriterien der International Union for Conservation of Nature and Natural Resources	Erhalt und Entwicklung der natürlichen Ökosysteme (incl. Böden, Gesteine), ihrer Lebensräume, der Fauna und Flora unter weitgehendem Ausschluss menschlicher Eingriffe (Prozessschutzzone), Wiederbesiedlung durch potentiell anwesende natürliche Fauna und Flora, Schutz von Offenlandbiotopen (Pflanzezone) 1) Prozessschutzzone (Zonen mit einer Entwicklung ohne direkten Einfluss des Menschen) > sofortiger Prozessschutz > Prozessschutz in 30 Jahren nach Verordnung > späterer Prozessschutz vorgesehen 2) Pflanzezone (Flächen, die regelmäßig gepflegt werden müssen (z.B. Offenlandflächen) Aber auch: Naturschutz und Tourismus ermöglichen und die Eigenart der Landschaft sowie ihre Schönheit erhalten, entwickeln und wiederherstellen	Erstellung und Durchführung eines «Nationalparkplans» durch die Nationalpark-Arbeitsgruppe auf Grundlage der Empfehlungen der «Föderation der europäischen natur- und Nationalparks»: > Definition der Ziele und der notwendigen Maßnahmen zur Erreichung der Schutz Zwecke > Wegeplan (Entwicklung des vorhandenen Wegenetzes) > Wildbestandsregulierung, Jagd nur Regulierung des Schalenwildbestands > Konzept zur Lenkung der Besucher, Informations und Bildungsarbeit Jährliche Fortschreibung der Maßnahmenplanung Bauliche Anlagen sind im geschützten Bereich verboten. Flächen, die nicht im Eigentum des Landes sind, werden per Vertrags-Naturschutz unterhalten. Neophytenentnahme, nach 30 Jahren Eingriffsverbot, Offenlandbeweidung (25% der Fläche)	Fachliche Unterstützung durch die Nationalpark-Arbeitsgruppe mit Vertretern der > Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten des Landes NRW (LÖBF), > Biologischen Stationen in den Kreisen Euskirchen, Düren und Aachen, > nach den Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes anerkannten Verbände BUND, NABU und LNU in der Region, > Fördervereins Nationalpark Eifel e.V., > Deutsch-Belgisches Naturpark Hohes Venn-Eifel aus Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Belgien etc. mind. 75% der Fläche muss nach 30 Jahren prozessgeschützt sein

Naturschutzgebiete (NSG)	B	UNB	BNatSchG, § 23: Schutz und Erhalt von Natur und Landschaft. Erhaltung, Entwicklung und (Wieder-)herstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften etc., u.a. auch aufgrund ihrer Seltenheit, Eigenart oder Schönheit. Eingriffe zu Ungunsten der genannten Schutzziele sind verboten. Naturschutzgebiete können allgemein zugänglich gemacht werden.	Konservierung und Entwicklung im Hinblick auf Art (und Landschaft) (lokale Arten)	Grundsätzlich ist ein Abstand gegenüber anderen vorh. Nutzungen einzuhalten. Bebauung ist grundsätzlich nicht möglich, allerdings Aussichtsplattformen, Zuwegungen ggf. erlaubt. Schutzziele, Gefährdungen und Entwicklungsmaßnahmen sind festgelegt. Schutz und Entwicklung mittels vertragsnaturschutzrechtlicher Verpflichtungen, Ziel ist aber der Ankauf der unter Schutz gestellten Flächen.	Mit Ausnahme der Natura 2000 Gebiete und der Nationalparks, sind Naturschutzgebiete die am strengsten geregelten Gebietsschutzkategorie. Alle FFH-Gebiete sind Naturschutzgebiete, die Unterschutzstellung ist aber umfassender. Privates Eigentum wird nicht aufgehoben, der Eigentümer muss aber eingeschränkte (Einschränkungen aus dem Schutzzweck abgeleitet) Nutzungen akzeptieren.
Naturdenkmal (ND)	L (B)	UNB	Schutzkategorie aus dem BNatSchG, § 28 Schutz über Landschaftspläne und Verordnung (bei nicht vorh. Landschaftsplan und auch in Innenbereichen)	Konservierung, Unterschutzstellung von «Einzelerschöpfungen» der Natur: Schutz aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen oder erdgeschichtlichen Gründen oder wegen ihrer Seltenheit, Eigenart oder Schönheit. Ihre Umgebung kann in die Unterschutzstellung mit einbezogen werden	Ausweisung mittels Verordnung, Beschreibung des Schutzgegenstandes, -zwecks und -ziels. Verbot beeinträchtigender Handlungen (Ausnahmen z.B. Verkehrssicherung etc.), Meldepflicht von Schäden und Mängeln an die UNB Pflege und Betreuung und die Erstellung von Pflegeplänen durch die Untere Landschaftsbehörde	
Biotoptypen (Gesetzlich geschützte Biotope)	B	Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV)	Schutzkategorie aus dem BNatSchG, § 30 Landesnaturschutzgesetz § 42	Konservierung, das BNatSchG beschreibt eine Anzahl von Biotopen, die eine besondere Bedeutung haben und deren Zerstörung und sonstige erhebliche Beeinträchtigung verboten sind (z.B. fließende und stehende Binnengewässer, incl. ihrer Ufer, Moore, offene Felsen), darüber hinaus sind in NRW z.B. Magerwiesen, Halbtrockenrasen, Streuobstbestände geschützt	Handlungen die zu Zerstörung oder Beeinträchtigung der Biotope führen sind verboten. Ausnahmen sind möglich, dann Ausgleichspflicht. Verbot jeder Nutzung, die die gesetzlich geschützten Biotope zerstört	Die Objektklasse «Geschützte Biotope» wird aufgelöst und die Objekte werden derzeit in die Objektklasse «Biotoptypen» integriert. Sehr hoher Schutzstatus. Gesetzlich geschützte Biotope sind in die Landschaftspläne zu übernehmen. Bestimmte Maßnahmen die dem Schutzgegenstand zuwider laufen können mittels Verordnung verboten werden. Geschützte Biotope werden bei Überarbeitung in die Landschaftspläne übernommen.
Wildnis-entwicklungsgebiete	B	LANUV und Landesbetriebe Wald und Holz NRW, Forstämter	§ 40 Absatz 3 Satz 2 des Landesnaturschutzgesetzes (zu § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes), Wildnisgebiete werden nach Veröffentlichung als Naturschutzgebiete geschützt (sofern nicht bereits als Naturschutzgebiet oder Nationalpark unter Schutz gestellt)	Erhalt und Entwicklung von naturnahen Waldflächen mit den entsprechenden natürlich ablaufenden Prozessen, zur dauerhaften Erhaltung und Entwicklung naturnaher alt- und totholzreicher Waldflächen	Prozessschutz Unterlassen jeglicher Nutzung: Alle Handlungen, die zur Zerstörung, Beschädigung oder Beeinträchtigung der Gebiete führen können, sind verboten. Insbesondere Unterbindung der gewerblichen Holzproduktion (außer Sicherungspflichten)	Einrichtung möglichst auf Landeseigentum (ansonsten: nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Grundeigentümers) Verkehrssicherungspflicht bleibt bestehen Zielvorgabe: 7.800ha in NRW
Regionalplan, regionale Grünzüge	B, L	Bezirksregierung (Regierungsbezirk Köln)	Rechtsgrundlage für die Ausgestaltung der Gebietsentwicklungspläne ist die 3. Durchführungsverordnung (DVO) zum Landesplanungsgesetz, zuletzt novelliert am 17.1.1995	Rahmenplan, Detaillierung durch den Landschaftsplan. Nachhaltige Raumentwicklung, also Abstimmung ökologischer, ökonomischer und sozialer Ziele und Ansprüche. Verbesserung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes etc. durch eine umfassende Landschaftsplanung (Festlegung und Erhalt von Schutzflächen, bestehenden Biotopen und der Vielfalt von Fauna und Flora). Entwicklung des Siedlungsraumes im Verhältnis zum Schutz des Freiraumes und seiner Funktionen. Innenentwicklung wird ausgreifender Besiedlung bevorzugt	Der Regionalplan ist Vorgabe, Orientierungshilfe und Leitfaden zur Erstellung der Landschaftspläne, gegebenenfalls sind Anpassungsverfahren mit der Bezirksregierung vorzunehmen. Die Vorgaben des Regionalplans bilden die Grundlage zur Gestaltung der detaillierteren Landschaftspläne. Im Regionalplan Festlegung und Darstellung von Großlandschaften und der zugehörigen Erhaltungs- und Entwicklungsziele, sowie von Bereichen zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierter Erholung (Eingliederung in die Landschaft) Festlegung «Regionaler Grünzüge» zur Gliederung des Siedlungsraumes, und zum Erhalt der Lebensräume für den Arten- und Biotopschutz Bestimmung «Wertvoller Kulturlandschaften»	Die Regionalplanung bedarf des Zusammenspiels der regionalen Akteure (Kommunen, Fachplanungsträger etc.) zur Verwirklichung ihrer Ziele, sie selbst hat keine Durchsetzungsinstrumente. Darstellung von schutzwürdigen Flächen ab einer Größe von min. 10 ha Berücksichtigung der Nachbarräume (auch in Belgien und den Niederlanden) vorgeschrieben Ausschluss von Windparkplanungen in bestimmten Bereichen (u.a. Bereiche für den Schutz der Natur)

U N T E R S T Ü T Z U N G S Z O N E N

Geschützte Landschaftsbestandteile (GLB)	B (L)	UNB	Schutzkategorie aus dem BNatSchG, § 29 Teil der Satzung (Landschaftsplan), im Unterschied zum LSG hier auch: GLBs können von LSG umgeben sein oder "frei stehen". Abgrenzung des Gebiets, die Schutzziele und Schutzmaßnahmen sind in der Satzung festgelegt	Konservierung von Arten (und Habitaten) und deren Entwicklung, zum Erhalt oder zur Entwicklung des Naturhaushaltes, zur Gliederung und Pflege des Landschaftsbildes (auch innerorts) etc.	Beseitigung, Beschädigung, Veränderung der GLBs sind verboten Gegebenenfalls für den Schutz erforderliche Maßnahmen über Vertragsnaturschutz unterschiedl. Art wie Gebote und Verbote für Nutzungen oder Pflege, konkrete Schutzvorschriften im Textteil der Landschaftspläne und der Schutzgebietsverordnung	Im wesentlichen wie NSG, aber linienförmig (Hecken, Bachläufe etc.), Unterschied zum LSG: beim GLB ist Umgebungsschutz möglich
Landschaftsschutzgebiet (LSG)	L	UNB	Schutzkategorie aus dem BNatSchG, § 26 Gesetz zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft. Festlegung als Satzung in Landschaftsplänen oder als Verordnung, wo kein Landschaftsplan vorhanden ist. Grund der Festsetzung: Erhalt oder Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes oder der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter wegen der Vielfalt, Eigenart oder Schönheit des Landschaftsbildes und wegen ihrer Bedeutung für die Erholung	Konservierung und Entwicklung. Landschaftsschutzgebiete dienen der Erhaltung des Landschaftsbildes (auch zum Zweck der Erholung oder des Tourismus), der Gebietscharakter ist zu schützen. bei Entwicklungsziel: Festlegung von Entwicklungsmaßnahmen notwendig. Ziel ist das Schaffen von Verbindungszonen und der Schutz der Landschaft vor (ungerichteter) Zersiedlung	Vertragsnaturschutz unterschiedl. Art: Biotopverbundkonzepte, administrative Maßnahmen, punktuelle oder lineare Maßnahmen (Anlage von Feldgehölzen, Gehölzstreife, Blühstreifen, Säumen usw.), Land- und Forstwirtschaft sind unter geringen Auflagen möglich (bsp. Düngeverbote, Umbruchverbote). In der Regel sind Neubauten verboten.	Auflagen und Einschränkungen der Nutzung sind weniger restriktiv als bei NSG. Die meisten Landschaftsschutzgebiete sind land- und/oder forstwirtschaftlich genutzt.
Landschaftsplan - Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen	B (L)	UNB	Durchführung der Maßnahmen durch die untere Landschaftsbehörde nach Maßgabe der §§ 36 bis 41 LG Eintragungen und Festlegungen in den Landschaftsplänen	Bereicherung des Landschaftsbildes Schließen von Lücken in vorhandenen Biotopverbindungen auch Ortsrandeingrünung, Einfassung von Verkehrswegen, Neuanpflanzung oder Vervollständigung von Feldgehölzen, Entwicklung von naturnaher Krautschicht etc.	Vertragsnaturschutz (vertragliche Vereinbarungen mit Eigentümern und/oder Pächtern) insbesondere mit den örtlichen Landwirten; Pflanzungen in der Landschaft und Ufergehölzpflanzungen auf den Abstandflächen ist landwirtschaftliche Nutzung nicht erlaubt; mögliche Entnahme von nicht gebietstypischen Gehölzen vor der eigentlichen Maßnahme, Rekultivierungsmaßnahmen, Pflegemaßnahmen von u.a. Streuobstwiesen etc. Festlegung von Pflegemaßnahmen Anlage von Fuß-, Rad- und Reitwegen	

MATRIX

Aus dem Topografischen Plan, Kategorien: > Wald > Landwirtschaft > Gehölz	B (L)	Bezirksregierung Köln, Geobasis NRW	Zielsetzungen sind im zugrundeliegenden Plan nicht genannt, der Plan dient lediglich der Darstellung der « Erdoberfläche in ihrer natürlichen Gliederung und in den durch menschliches Handeln geprägten Erscheinungsformen ».	Außerhalb des Siedlungsraums, es handelt sich um Einheiten, die grundsätzlich die Möglichkeit besitzen, Teil der Grünen Infrastruktur zu sein, z.B. Laubwald, Nadelwald, Grünland, Gartenland, Baumschule etc.
Landschaftsplan - Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen	B, L	Kommunale Landschaftspläne der Kreise und kreisfreien Städte (örtlicher Landschaftsplan).	Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturenschutzgesetz – LNatSchG NRW) Instrument der Landschaftsplanung auf der Ebene der Städte und Gemeinden, Ziele und Grundsätze des Naturschutzes werden in kommunalen Landschaftsplänen dargestellt	Der Geltungsbereich des Landschaftsplans erstreckt sich im Wesentlichen auf den baulichen Außenbereich im Sinne des Bauplanungsrechtes. Auf der Ebene der kommunalen Landschaftsplanung werden Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen festgesetzt.

ZONEN DER GEBIETSENTWICKLUNG / NATUR & LANDSCHAFTSPARKS

Naturpark allgemein			§ 27 Abs. 1 BNatSchG (Bundesnaturschutzgesetz)	Schutz und Erhalt der Kulturlandschaften mit ihrer Biotop- und Artenvielfalt, Erholung, dem natur- und umweltverträglichen Tourismus und einer dauerhaft natur- und umweltverträglichen Landnutzung sowie auch der Bildung für nachhaltige Entwicklung	
Naturpark Hohes Venn-Eifel (siehe Parc naturel HauteFagne-Eifel, B-Wallonie)	B, L	Verein „Naturpark Nordeifel e.V.“ Geschäftsstelle Nordrhein-Westfalen Geschäftsstelle Rheinland-Pfalz	Eingetragener Verein, Vorstand: die Regierungspräsidenten von Köln und Trier, die Stadt Aachen, die StädteRegion Aachen, die Kreise Düren und Euskirchen, der Landkreis Vulkaneifel und der Eifelkreis Bitburg-Prüm, der Eifelverein und ein Vertreter des privaten Grundbesitzes an. Im Arbeitsausschuss nehmen zusätzlich Vertreter der Gemeinden und zahlreicher Verbände teil	Erhaltung der natürlichen Landschaft, ihrer Werte und Eigenarten, sowie die Pflege und Gestaltung dieser Landschaft. Förderung der wirtschaftlichen, kulturellen und sozialen Interessen: Schutz, Pflege und Entwicklung der Landschaft, Erhöhung der Biodiversität sowie die Förderung naturnaher Methoden in der Land-, Forst- und Wasserwirtschaft angestrebt. Umweltbildung, Informations- und Öffentlichkeitsarbeit.	Naturerlebniszentren, Naturparkführungen, Projekt zur Rettung der Streuobstwiesen gestartet (LEADER finanziert), Heckenpflege und Anlage von Flurhecken, Erhalt und Verbesserung von Lebensräumen im und am Wasserlauf der Our (INTERREG IV-A Projekt) Ziel: für Belgien, Deutschland und Luxemburg einen Flussvertrag für die Our abzuschließen. Deutsch-Belgischer Naturpark Hohes-Venn Eifel in Zusammenarbeit mit belgischem Parc-naturel Haute Fagne-Eifel
Naturpark Maas-Schwalm-Nette (siehe Grenspark Maas- Swalm-Nette, NL)	B, L	Zweckverband Naturpark Maas-Schwalm-Nette	Zusammenarbeit auf Basis einer Satzung zwischen den niederländischen Gemeinden Beesel, Echt-Susteren, Leudal, Maasgouw, Roerdalen, Roermond und Venlo und dem Zweckverband Naturpark Schwalm-Nette auf deutscher Seite.	Erhalt, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft, ihrer Schönheit und ihre typischen Merkmale, unter Berücksichtigung wirtschaftlicher, kultureller und sozialer Belange.	Grenzüberschreitende Biotopentwicklung, grenzüberschreitende Zusammenarbeit D-NL Einrichtung grenzüberschreitender kulturhistorischer Routen, Erstellung des grenzüberschreitenden ökologischen Basisplans Maas-Schwalm-Nette im Rahmen eines INTERREG I Programmes, Förderung der deutsch-niederländischen (regionalen) Zusammenarbeit, Öffentlichkeitsarbeit
Naturpark Rheinland	B, L	Zweckverband Naturpark Rheinland			
Nationalpark Eifel (siehe Zentrale Zonen)	B				